

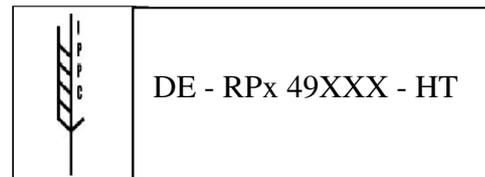
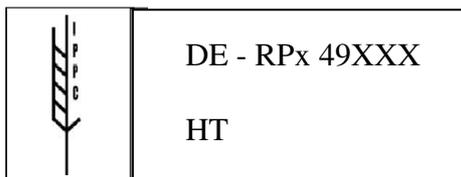
Anforderungen für Verpackungsholz nach dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 Informationen des Pflanzenschutzdienstes Rheinland-Pfalz zur Markierung

Mit Holzverpackungen (Kisten, Paletten) aus Massivholz können gefährliche Schaderreger verschleppt werden. Deshalb gelten für die Behandlung von Holzverpackungen beim Export in bestimmte Länder besondere Vorschriften. Der IPPC- Standard (ISPM Nr. 15) ist eine internationale Regelung für den Bereich Holzverpackungen.

IPPC steht für International Plant Protection Convention, einer Unterorganisation der FAO (Food and Agriculture Organisation der UN) und stellt seit mehr als 50 Jahren den internationalen Rahmen für den Schutz von Pflanzen gegen die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen dar. Derzeit haben 177 Staaten die Convention unterschrieben und erkennen somit deren Standards an.

Markierung von Holzverpackungen in Rheinland – Pfalz:

Bei der Nutzung von Verpackungsmaterial aus Massivholz für Exportsendungen aus Rheinland – Pfalz (RP) in Länder, die eine Behandlung entsprechend ISPM Nr. 15 fordern, ist das Verpackungsholz mit folgenden Angaben zu markieren (weitere Layouts sind nach Absprache möglich):



Legende:

- IPPC-** = nach Anhang II des Standards ISPM Nr. 15 festgelegtes Symbol, muss links stehen
- DE** = ISO-Code für Deutschland
- RPx** = amtlich bekannt gemachte Kennzeichnung der für die Genehmigung zuständigen Behörde in RP (RP1, RP2 oder RP3)
- 49XXX** = laufende Nummer des Betriebes, der die Holzverpackung hergestellt hat
= **Zusammen stellt RPx 49XXX den Erzeuger- bzw. Behandlercode dar, der auf dem Stempel immer in einer Zeile stehen muss!**
- HT** = Buchstabenkombination für die angewandte Behandlungsmethode (HT= Heat treatment)

Hinweis für bereits registrierte Betriebe:

„DB“ erscheint nicht mehr in der Markierung. Der Bindestrich zwischen RPx und 49XXX entfällt

Die Markierung sollte gut sicht- und lesbar auf jeweils mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten der Verpackung angebracht werden. Sie muss dauerhaft und darf nicht übertragbar sein. Die Farben rot und orange sollten für die Markierung nicht verwendet werden, da diese Farben international für die Kennzeichnung gefährlicher Güter Anwendung finden.

Eine Holzverpackung ist als ganze Einheit zu sehen. Bevorzugt sollten massive Holzteile markiert werden. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit die Anbringung der Markierung auf den Holzwerkstoffen notwendig ist, stellt das kein Problem dar, so lange die Verpackung aus Vollholz und Holzwerkstoffen eindeutig als Einheit zu identifizieren ist.

Behandlungsmethode Heat Treatment:

Das Verpackungsholz muss einer Hitzebehandlung (HT-Behandlung) mit einer Kerntemperatur von mindestens 56 °C für die Dauer von mindestens 30 Minuten unterzogen worden sein. (Die Begasung mit Methylbromid (MB) ist in D verboten und kann nur beim Import noch in Erscheinung treten.)